SBI-Ing. Strobl 2024-03-29

Netz Burgenland GmbH (Sparte Strom)

A L L G E M E I N E und K A U F M Ä N N I S C H E B E D I N G U N G E N zu den

Allgemeinen Teilen zu den Leistungsverzeichnissen 2024

Gemeinsames BAU-LV Strom/Gas
Gruppe/Position Nr. 01 Aufmassarbeiten für Strom- und Gasleitungen
Gruppe/Position Nr. 03 Aufmassarbeiten für Wiederherstellung
Gruppe/Position Nr. 04 Bohrungen
Gruppe/Position Nr. 05 Regiearbeiten, Stunden- und Tagessätze

Niederspannung mit Materialbeistellung
Gruppe/Position Nr. 51 Niederspannungskabelleitung
Gruppe/Position Nr. 52 Niederspannungsfreileitung
Gruppe/Position Nr. 53 Hochstromzähler
Gruppe/Position Nr. 54 Smart Meter

Niederspannung ohne Materialbeistellung
Gruppe/Position Nr. 61 Niederspannungskabelleitung
Gruppe/Position Nr. 62 Niederspannungsfreileitung
Gruppe/Position Nr. 63 Hochstromzähler

20-kV-Freileitung
Gruppe/Position Nr. 71 20-kV-Freileitung
Gruppe/Position Nr. 72 20-kV-Fundierungsarbeiten
Gruppe/Position Nr. 73 20-kV-Freileitung Regiearbeiten

Fernsehkabelleitung
Gruppe/Position Nr. 81 Fernsehkabelleitung

Zusätzliche Leistungen
Gruppe/Position Nr. 91

Material- und Arbeitsbeistellung
Gruppe/Position Nr. 92

Aufwendungen im Zuge von Turn Key Projekten
Gruppe/Position Nr. 93

1. Anzuwendende Normen

Allgemeine Normen:

Die angebotenen Leistungen haben dem Gesetz und allen einschlägigen in Österreich veröffentlichen Normen (ÖNORMEN, EN-Normen etc.) und der Vorschrift des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik ÖVE/ÖNORM E 8120 "Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln", ÖNORM B 2533 "Koordinierung unterirdischer Einbauten-Planungsrichtlinien" und OVE EN 50341 "Freileitungen über AC 1 kV" in ihrer letztgültigen Fassung, ansonsten den Regeln und dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Vertragsnorm B 2110 ist anzuwenden.

Konkrete Normen:

Örtliche konkrete Bestimmungen gleich welcher Art, insbesondere auch die Auflagen der Sondernutzung der jeweiligen Straßenerhalter sind einzuhalten, desgleichen alle Vorschriften und Auflagen die von den Behörden für die jeweils bebauten Bereiche erlassen werden oder wurden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Einkäufe und Bestellungen“ der Burgenland Energie AG in der letztgültigen Fassung gelten als vereinbart. Vor diesen gelten diese Allgemeinen und Kaufmännischen Bedingungen, davor die in den Leistungsverzeichnissen enthaltenen Allgemeinen und besonderen Bestimmungen und allfällig weitere vereinbarte Bedingungen. Allgemeine Vertragsbestimmungen des Auftragnehmers gelten mit Abgabe dieses Angebots als abbedungen.

Vertragsbestimmungen/Individualvereinbarungen und Weisungen:

Konkrete Vertragsbestimmungen, Individualvereinbarungen und Weisungen gehen vor, es sei denn sie würden gegen zwingende rechtliche Normen oder gegen Sachnormen verstoßen, außer wenn der Auftragnehmer sowohl auf den Verstoß gegen die konkrete Sachnorm hingewiesen als auch vor den Folgen des Verstoßes gewarnt hat.

2. Gesetzliche Bestimmungen (BVergG, Prüfsystem)

Die Netz Burgenland GmbH (auch „Auftraggeber“) ist Sektorenauftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz idjgF. Aufgrund des zu vergebenden Jahresvolumens ist die Netz Burgenland GmbH bei ihren Vergaben/Ausschreibungen auf Basis vom Leistungsverzeichnis zum EU-weiten Aufruf zum Wettbewerb verpflichtet.

Dieser Verpflichtung ist die Netz Burgenland GmbH durch die Einführung eines TOP-Partner-Prüfsystems (Präqualifikation von Unternehmen anhand von ausgewählten Kriterien) nachgekommen.

Alle Ausschreibungen der Netz Burgenland GmbH ab einem Wert von € 20.000,-- exkl. USt. werden daher ausnahmslos an qualifizierte Teilnehmer dieses Prüfsystems zur Anbotslegung übermittelt.

3. Erkundigungspflicht des Auftragnehmers/Vermutungsregel

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Erstellung des Angebots über die ausgeschriebenen Arbeiten und alle Umstände, die zur Herstellung der angebotenen Leistung erforderlich sind, kundig zu machen. Dazu gehören insbesondere sämtliche tatsächlichen Umstände, etwa die räumlichen Verhältnisse, Naturmaße, potenzielle Hindernisse wie etwa Einbauten als auch rechtliche Hindernisse wie behördliche oder sonstige Auflagen – kurz alles, dessen Kenntnis zur Erreichung des geschuldeten Ziels erforderlich ist.

Mit Abgabe des Angebots unterwirft sich der Auftragnehmer unwiderruflich einer unwiderlegbaren Vermutung, dass er über diese Kenntnisse verfügt.

Der Auftragnehmer ist aber auch verpflichtet, sich während der Leistungserbringung von geänderten Verhältnissen Kenntnis zu verschaffen.

4. Kosten des Angebots

Kosten für die Erstellung des Angebots werden in keinem Fall erstattet.

5. Preisbestimmungen

Ausschließlichkeit des angebotenen Preises:

Die Einheitspreise bzw. Stundensätze beinhalten die gesamten Kosten für die in den einzelnen Positionen beschriebenen Leistungen, einschließlich aller erforderlichen Hilfs- und Nebenleistungen für die Beistellung der Bau- und Betriebsstoffe sowie sonstiger erforderlicher Materialien, für das Vorhalten der Geräte, Maschinen und Einrichtungen und deren Abnützung und für deren Instandhaltung während der Bauzeit und der Instandhaltung bzw. Überholung nach Vollendung der Bauarbeiten, alle Förderungen bis an die Verwendungsstelle bzw. Rückförderungen des überschüssigen Materials, Maßnahmen zur Durchführung der Baurestmassentrennungsverordnung, die Baustelleneinrichtung und -räumung, die Gehälter der Bauleitung, Bauführung, des Verwaltungspersonals, Bagger- und Raupenführer, Bewachung und dgl. einschließlich Reise- und Umzugskosten, alle Büro- und Verwaltungskosten, alle Kanzlei- und sonstigen Spesen und Unkosten, die Vergütung für die Mühewaltung und der Gewinn des Unternehmens, alle Steuern, und Abgaben, Bauzulagen sowie alle sozialen Abgaben, Quartier, Weggelder, Auslösen, somit alle für die Herstellung an Ort und Stelle erforderlichen Kosten, die Kosten für freiwillige Unterhalt- und Haftpflichtversicherungen, sämtliche Kosten und sonstige Entschädigungen für die Benützung und Instandhaltung von Zufahrtswegen und für die vom Auftragnehmer für sich benützten Grünflächen und

sonstigen Anlagen sowie die benützten Flächen und Anlagen sowie alle Kosten für die Errichtung und Erhaltung der eventuell notwendigen Umfahrungswege, alle Hilfsvorrichtungen, Aufsicht und Sicherheitsvorkehrungen, wie die Absicherung von Straßen, Geh- und Fahrwegen gegen die offenen Künetten oder Baugruben mit Brust- und Fußwehren aus Brettern, Kennzeichnung mit Leuchten bei schlechter Sicht und während der Nachtzeit, Verkehrsregelung mit Verkehrstafeln und Ampeln etc., entsprechend den Auflagen der zuständigen Behörden, die Absicherung von Bäumen, Masten und Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Sicherung von Nachbar- und Straßengelände, das Ausheben von Sträuchern und kleinen Bäumen (ohne Beschädigung), das Deponieren und Wiederversetzen im Zuge der Wiederherstellung von Grünanlagen usw., alle Maßnahmen gegen Eindringen des Oberflächen-, Quell- und Grundwassers, das Herstellen von Überbrückungen und Abdeckungen für Gehwege, Hauszugänge und Zufahrten, begehbar und befahrbar bis 5 t Belastbarkeit, einschließlich Sicherung der darunterliegenden Künettenwände. Die Kosten der Schlechtwettertage werden nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom Auftragnehmer, der auch die Rückerstattung zu betreiben hat, getragen.

Gebühren:

Von TOP-Netz-Partner ausgelegte Gebühren für behördliche Genehmigungen können der Netz Burgenland GmbH mit einem Manipulationsaufschlag von 15 % verrechnet werden. Eine Fotokopie der Vorschreibung seitens der Behörde ist der Endabrechnung beizulegen.

6. Pflicht zur Vollständigkeit der Leistung

Der geschuldete Leistungsumfang ist nicht durch das im Leistungsverzeichnis angegebene Ausmaß begrenzt. Die vorgesehenen Arbeiten sind in solchem Umfang zum Einheitspreis zu erbringen, dass das Bauziel erreicht wird.

7. Leistungskürzung/Leistungsverdünnung

Es bleibt dem Aufraggeber vorbehalten, Abänderungen des Arbeitsumfanges und/oder eine nur teilweise Vergabe vorzunehmen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne Positionen auch nach Zuschlagserteilung aus dem Anbot auszuscheiden, ohne dass der Auftragnehmer Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Mehrkosten wegen Leistungskürzung oder Leistungsverdünnung stellen kann. Mehr- oder Minderleistungen gegenüber dem vorgesehenen Ausmaß oder Wegfall einzelner Positionen des Leistungsverzeichnisses berechtigen keinesfalls zu Forderungen für entgangenen Gewinn oder zu Änderungen der Einheitspreise.

8. Leistungserweiterung

Für zusätzliche Leistungen, die im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehen sind und nachträglich vereinbart wurden, gelten die Vertragsbedingungen und Preisgrundlagen des Hauptangebots.

9. Regieleistungen

Die notwendigen Regieleistungen sind vollständig anzubieten. Vergütet werden nur tatsächlich geleistete und nachgewiesene Regieleistungen bis zum angebotenen Ausmaß. Sind zur Erbringung der angebotenen Leistung weitere Regien erforderlich, werden diese nicht vergütet. Zum Nachweis der Leistung sind Umfang und Art der Regiearbeiten (Arbeiten nach Zeitaufwand) sowie die Zahl der damit beschäftigten Kräfte detailliert im Bautagebuch einzutragen und von der Bauleitung bestätigen zu lassen.

Weitere Regiearbeiten, dürfen nur auf besonderen Auftrag der Bauleitung ausgeführt werden und werden nur in diesem Fall vergütet.

Höher klassifizierte Arbeitskräfte (z.B. Vorarbeiter, Meister) dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung verrechnet werden. Liegt eine ausdrückliche Genehmigung nicht vor, werden solche Arbeitskräfte nur mit den angebotenen Regiesätzen (Fach- und Hilfsarbeiter) vergütet.

10. Arbeitsablauf

Bei Bauvorhaben mit Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH liefert diese oder der von der Netz Burgenland GmbH beauftragte Frächter das erforderliche Material in das Baulager des Auftragnehmers oder an die Baustelle. Der Auftragnehmer bzw. dessen Personal übernimmt dieses im Baulager oder auf der Baustelle und lädt den LKW bzw. Anhänger ab.

Wird das Material vom Auftragnehmer abgeholt (Materialwirtschaft Eisenstadt bzw. Oberwart), so wird die aufgelaufene Zeit zu den Regiestundensätzen für LKW + Bedienung bzw. LKW + Anhänger + Bedienung des jeweils gültigen Leistungsverzeichnisses verrechnet. Das Abholen von Material durch den Auftragnehmer ist nur nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber möglich. Das Retourmaterial wird vom Auftragnehmer bzw. dessen Personal zerlegt (Vollkernisolatoren sind schonend zu behandeln und in Holzverschlägen zu lagern) und im Baulager auf Burgenland Energie AG-LKW verladen. Die bauführende Stelle übernimmt dieses im Baulager des Auftragnehmers und übergibt es der zuständigen Materialwirtschaft. Die auflaufende Zeit für das Aufladen des Retourmaterials im Baulager wird nicht separat vergütet.

Das Baulager stellt der Auftragnehmer bei.

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen, in welche alle wichtigen, die Bauleitung betreffenden Vorkommnisse (Anweisungen, Abänderungen, Beschäftigtenstand, Schlechtwetter, die täglich geleisteten Ausmaß- und Regiearbeiten etc.) einzutragen sind.

Die Bautagesberichte sind dem Koordinierungsmonteur (ehem. Verbindungsorgan) des Auftraggebers einmal pro Woche zwecks Überprüfung und Bestätigung vorzulegen. Insbesondere Regieleistungen werden vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn sie in den Bautagesberichten eingetragen und bestätigt sind.

Weiters sind alle Leistungen, deren Ausmaß und Beschaffenheit infolge des Baufortschrittes oder nach Vollendung der Arbeitsdurchführung nicht mehr oder nur schwer erfassbar sind, in eigenen Aufmaßblättern einzutragen. Diese bilden neben den Eintragungen in den Bautagesberichten (Regieleistungen) und den gemeinsam (Auftraggeber und Auftragnehmer) aufgenommenen Aufmaßaufnahmen die Grundlage für die Abrechnung.

Es bleibt dem Auftraggeber jedoch vorbehalten, anfallende Leistungen, welche im Leistungsverzeichnis nicht aufscheinen, durch Nachtragsverträge zu vereinbaren oder in Regie ausführen zu lassen.

Die Aufmaßblätter sind bezüglich Überprüfung und Bestätigung ebenso wie Bautagesberichte zu behandeln.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

Mit Übernahme dieses Auftrages haftet der Auftragnehmer für eine einwandfreie, den zurzeit in Österreich geltenden einschlägigen Vorschriften und Ö/EN-Normen entsprechende Ausführung.

Der Auftragnehmer leistet, abweichend von der ÖNORM B 2110, für alle Mängel, die an seinen Arbeiten während eines Zeitraumes von drei Jahren für Elektroarbeiten und mindestens fünf Jahre für Baumeisterarbeiten nach anstandsloser Vorabnahme zu Tage treten Gewähr.

In Bezug auf die Güte der verwendeten Materialien (gleich, ob diese vom Auftragnehmer oder von dessen Zulieferanten stammen), auf die zulässige mechanische Beanspruchung der Bauteile und auf Montagefehler erstreckt sich die Haftung auf einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab anstandsloser Bauübernahme. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während dieser Zeit auftretenden Schäden, die durch unsachgemäßen Transport, Behandlung und Montage, unrichtige Bemessung oder ungeeignetes Material entstehen, in kürzester Zeit zu beheben, oder, wenn dies nicht möglich ist, die schadhaften Teile auf seine Kosten zu ersetzen.

Eine sofortige Rügepflicht besteht nicht. Innerhalb der Gewährleistungszeit aufgezeigte Mängel können bis spätestens einem Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist noch gerichtlich geltend gemacht werden.

Bei Mängeln, welche die Nacharbeit eines anderen Professionisten notwendig machen, hat der Auftragnehmer auch die Kosten dieser Arbeiten zu tragen.

12. Bindungsfrist

Mit dem Anbot bleibt der Auftragnehmer bis 31. März des Folgejahres ab Abgabetermin im Wort.

13. Rechnungslegung

Jedes Bauvorhaben ist innerhalb von vier Wochen nach dessen Fertigstellung und anstandsloser Bauübernahme zu den Sätzen dieser Leistungsverzeichnisse abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Aufmaßen (Einzelpositionen bzw. Pauschalpositionen) aufgrund einer im Beisein des Auftraggebers durchgeführten Aufmaßaufnahme sowie aufgrund von bestätigten Ausweisen (Regiestunden, etc.).

Ist die ordnungsgemäße Abrechnung der erbrachten Leistungen und Lieferungen vier Wochen nach Ablauf dieser Frist noch nicht durchgeführt, werden nur die von der Netz Burgenland GmbH festgestellten, gemäß Bestellung bzw. Leistungsverzeichnis bewerteten und in Form eines Beleges abgerechneten Beträge anerkannt.

Überschreiten die tatsächlichen Leistungen bei einer Bestellsumme bis € 100.000,-- diese um mehr als 10 % bzw. bei einer Bestellsumme ab € 100.000,-- diese um mehr als € 10.000,--, so bedürfen diese vor Inangriffnahme der Zustimmung des Auftraggebers in Form einer schriftlichen Nachtragsbestellung.

Über die Toleranzgrenzen hinausgehende außervertragliche Leistungen, deren Durchführung ohne vorherige schriftliche Nachtragsbestellung erfolgt, werden vom Auftraggeber nicht anerkannt und nicht vergütet.

Die Einheitspreise bzw. Stundensätze dieses Leistungsverzeichnisses bleiben auch bei Erhöhung bzw. Verminderung des Arbeitsumfanges sowie auch bei gänzlichem Entfall einzelner Positionen aufrecht.

Eventuell später anfallende zusätzliche Arbeiten (Auftragserweiterung) sind daher zu den Bedingungen des Hauptauftrages durchzuführen.

Spätestens zugleich mit der Schlussrechnung ist der Baurestmassennachweis (das Formular wird durch den Auftragnehmer beigestellt) über die ordnungsgemäße Entsorgung vorzulegen, ansonsten gilt die Rechnung als unvollständig. Unabhängig von der Rechnungsprüfung wird die Rechnung vor Vorlage des Baurestmassennachweises nicht fällig.

14. Nachforderungen

Mit Legung der Schlussrechnung sind alle Forderungen des Auftragnehmers gestellt. Nachforderungen können seitens des Auftragnehmers nach Legung der Schlussrechnung nicht mehr gestellt werden.

15. Zahlungsbedingungen

a. Aufträge bis zu einem Wert von € 20.000,-- exkl. Ust.

Die Zahlung erfolgt 7 Tage -3% Skonto nach Rechnungslegung und anstandsloser Bauübernahme. Bei fallweiser Überschreitung sind 10 Tage Toleranz zu akzeptieren. Die Beauftragung und Abrechnung erfolgt mittels PREGO System (siehe auch Punkt 17g) direkt durch die jeweilige Abteilung der Netz Burgenland GmbH.

b. Bei allen anderen Aufträgen

Bei allen anderen Aufträgen erfolgt eine Ausschreibung (Vergabemanager) und anschließende Beauftragung und Abrechnung mittels PREGO System direkt durch die jeweilige Abteilung der Netz Burgenland GmbH.

Bei Leistungen gemäß Gruppe/Position Nr. 51 Niederspannungskabelleitung und Gruppe/Position Nr. 52 Niederspannungsfreileitung, kann zu Baubeginn eine 40 %ige – Teilrechnung gelegt werden. **Ausgenommen davon sind Bauvorhaben wo die Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.** Die Teilrechnung wird mit einem Zahlungsziel von 7 Tage -3% Skonto (bei fallweiser Überschreitung sind 10 Tage Toleranz zu akzeptieren) beglichen.

Die Schlussrechnung wird mit dem gleichen Zahlungsziel (7 Tage -3% Skonto netto - bei fallweiser Überschreitung sind 10 Tage Toleranz zu akzeptieren) beglichen. Der zuvor einbehaltene Deckungsrücklass wird hierbei gegenverrechnet.

16. Formvorschrift

Die Anbote sind vom Auftraggnehmer eigenhändig mit Vor- und Zunamen rechtsverbindlich zu unterfertigen. Ein Anbot, welches von einer Arbeitsgemeinschaft eingereicht wird, muss von allen Mitgliedern rechtsgültig unterfertigt sein und die ausdrückliche und bindende Erklärung enthalten, dass alle Mitglieder zur ungeteilten Hand haften!

17. Sonstige kaufmännische Vereinbarungen

a. Ausschreibungsabwicklung der Netz Burgenland GmbH gemäß BVergG idjgF

Vergaben/Ausschreibungen der Netz Burgenland GmbH ab einem Wert von € 20.000,-- exkl. USt. werden ausschließlich an qualifizierte TOP-Netz-Partner **elektronisch** zur Anbotslegung übermittelt (siehe auch Punkt 2).

b. Vereinbarung über Jahresumsatzbonus

Einmal jährlich (1 Jahr nach dem Inkrafttreten des neuen Leistungsverzeichnisses) werden von der Netz Burgenland GmbH die gesamten Jahresumsätze der TOP-Netz-Partner ausgewertet.

Zur Abrechnung werden die Rechnungsbeträge aus dem jeweiligen Vorjahr herangezogen. Dabei werden für die Bonusabrechnung alle nach dem Leistungsverzeichnis abgerechneten, **ausschreibungsfreien** Leistungen und die Aufgrund der zwischen den Vertragspartnern jährlich vereinbarten Pauschalen (z.B. Ruferreichbarkeit, Pannendienst, Zählermanipulation,…) berücksichtigt.
Die Staffelung der Jahresrechnungssummen (exkl. Ust.) und den entsprechend zu verrechnenden Gutschriften zugunsten der Netz Burgenland GmbH ergibt sich für das Kalenderjahr 2024 wie folgt:

1. Ab € 25.000.- Jahresumsatz werden der NETZ BURGENLAND GMBH Netz 1% des gesamten Jahresumsatzes als Bonus refundiert.
2. Ab € 50.000.- Jahresumsatz werden der NETZ BURGENLAND GMBH Netz 2% des gesamten Jahresumsatzes als Bonus refundiert.
3. Ab € 100.000.- Jahresumsatz werden der NETZ BURGENLAND GMBH Netz 3% des gesamten Jahresumsatzes als Bonus refundiert.
4. Ab € 200.000.- Jahresumsatz werden der NETZ BURGENLAND GMBH Netz 4% des gesamten Jahresumsatzes als Bonus refundiert.
5. Ab € 300.000.- Jahresumsatz werden der NETZ BURGENLAND GMBH Netz 5% des gesamten Jahresumsatzes als Bonus refundiert.
6. Ab € 450.000.- Jahresumsatz werden der NETZ BURGENLAND GMBH Netz 6% des gesamten Jahresumsatzes als Bonus refundiert.

Die Gegenverrechnung des Bonus erfolgt nach gemeinsamer Feststellung je Kalenderjahr im Nachhinein in Form eines Gutschriftverfahrens.

c. Kabelprojekte < € 20.000,-- exkl. Ust.

Grundsätzlich erfolgt die Abrechnung nur nach den Pauschalsätzen des gültigen Leistungsverzeichnisses für TOP-Netz-Partner (ohne Auf- bzw. Abschläge). (Regelung: bei Extrembedingungen Abrechnung nach Positionen des Leistungsverzeichnisses).

Für die Bestellung/Abrechnung von Künettierungsarbeiten werden die Bedingungen des relevanten Bezirkes herangezogen. Diese sind im jeweils gültigen Leistungsverzeichnis hinterlegt.

Bei Projekten < EUR 20.000 wird ein zusätzlicher Aufschlag von 12 % auf die Künettierungsarbeiten (LVZ Gruppe 01 bis 05 und Pauschalpositionen Gruppe 5104 und 6104) gewährt.

Die Abrechnung erfolgt einmal wöchentlich durch die Netz Burgenland GmbH mittels Erstellung einer Gutschriftsanzeige.

Die Mitverlegung von Koaxialkabeln, Lichtwellenleiterleerrohren oder Straßenbeleuchtungskabel etc. ist möglich (Künettenbreite 40 cm im Pauschalsatz). Eventueller Mehraufwand ist mit dem Auftraggeber (Gemeinde, kabelplus GmbH, etc.) direkt abzurechnen (Trennziegel, Kabellegung, LWL-Verlegung etc.).

Weiters wird eine Rüstzeitpauschale von 4 Stunden (€ 243,16) verrechnet.

d. Freileitungsprojekte < € 20.000,-- exkl. Ust.

Die Abrechnung erfolgt nach den Positionen des gültigen Leistungsverzeichnisses für TOP-Netz-Partner (ohne Auf- und Abschläge).

Die Abrechnung erfolgt einmal wöchentlich durch die Netz Burgenland GmbH mittels Erstellung einer Gutschriftanzeige (Elektronischer Bauakt).

Weiters wird eine Rüstzeitpauschale von 6 Stunden (€ 364,74) verrechnet.

e. Kabel- und Freileitungsprojekte > € 20.000,-- exkl. Ust.

Bei diesen Aufträgen erfolgt immer eine Ausschreibung.
Grundsätzlich erfolgt die Ausschreibung bzw. Abrechnung nach Pauschalpositionen.

Ausführungsbedingt ist eine Ausschreibung bzw. Abrechnung auch nach Einzelpositionen nach dem gültigen Leistungsverzeichnis möglich.

<u>Ausnahme:</u>

Die Ausschreibung bzw. Abrechnung für die

a) Anpassung der Vorzählerleitung
b) Demontagearbeiten

erfolgen nach Positionen und tatsächlichem Aufwand.

Bei der Ausschreibung/Abrechnung werden keine Rüstzeiten verrechnet.

Bei Ausschreibungen > EUR 20.000 wird bei elektrischen Arbeiten (Gruppe 51 bis 63) ein 10 %-iger Abschlag abgezogen.

Für die Ausschreibung/Bestellung/Abrechnung von Künettierungsarbeiten werden die Bedingungen des relevanten Bezirkes herangezogen. Diese sind im jeweils gültigen Leistungsverzeichnis hinterlegt.

Bei Ausschreibungen > EUR 20.000 entfällt der gleitende Abschlag von 10 % bei Künettierungsarbeiten.

Für benötigte Materialien für die Wiederherstellung von Dacheindeckungen, Fassaden etc., die nicht durch die Netz Burgenland GmbH geliefert werden, wird ein Aufschlag von 15 % gewährt. Eine Fotokopie der Rechnung für die genannten Materialien ist der Rechnung an die Netz Burgenland GmbH beizulegen.

Die Kosten für Lastplatten-Versuche werden gegen Vorlage der Rechnung mit einem Manipulationsaufschlag von 15 % von der Netz Burgenland GmbH bezahlt.

f. Bauarbeitenkoordinationsgesetz § 9 Entgelt

Für die Erbringung der Dienstleistung eines Projektleiters (inkl. Planungskoordinator und. Baustellenkoordinator) gemäß § 9 BauKG werden 1,5% der abgerechneten Summe vor Umsatzsteuer vergütet.

Ein auf die jeweilige Baustelle zutreffender SIGE–Plan ist zu erstellen und die Agenden des Baustellenkoordinators wahrzunehmen.

g. Zahlungsbedingungen

Seit Einführung der **PREGO-Software** gelten folgende einheitliche Bedingungen:

- Das Zahlungsziel ist generell 7 Tage -3% Skonto (bei fallweiser Überschreitung sind 10 Tage Toleranz zu akzeptieren) für alle Geschäftsfälle. Daraus ergibt sich auch die Durchführung eines wöchentlichen Gutschriftenlaufs. Die Zahlungsfrist startet ab Ausstellung der Gutschrift.

- Die Beauftragung erfolgt
  - bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von EUR 20.000 direkt durch die jeweilige Fachabteilung der Netz Burgenland GmbH mittels PREGO.

- Bei allen anderen Aufträgen erfolgt eine Ausschreibung (Vergabemanager) und anschließende Beauftragung und Abrechnung mittels PREGO System direkt durch die jeweilige Abteilung der Netz Burgenland GmbH.

- Zu Baubeginn kann bei Ausschreibungen eine 40%ige-Gutschrift angefordert werden. Ausgenommen davon sind Bauvorhaben wo die Materialbeistellung durch die Netz Burgenland GmbH erfolgt.

18. Verschiedenes

Baubeginnsanzeige:

Gemäß Bauarbeiterschutzverordnung (Bau V., BGBL. 340/1994) § 3, ist der Beginn der Arbeiten mittels "Baubeginnsanzeige" an das Arbeitsinspektorat für den 16. Aufsichtsbezirk (Eisenstadt) zu melden.

Leute des Auftragnehmers:

Der Auftragnehmer der Arbeiten hat für die vorgesehenen Lieferungen und Leistungen ausschließlich Dienstnehmer einzusetzen, die bei ihm in einem ordentlichen Dienstverhältnis nach dem ASVG stehen. Ausländische Dienstnehmer müssen nach dem AuslBG zu ihrer Tätigkeit berechtigt sein. Zuwiderhandeln berechtigt den Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag.

Für die Arbeitsdurchführung an der Baustelle darf nur Personal eingesetzt werden, welches sich in deutscher Sprache verständigen kann oder es muss ständig ein Dolmetscher anwesend sein.

Vom Auftragnehmer bei Ausführung von Leistungen verwendete Personen, die durch Mangel an Fachkenntnis, Unfähigkeit, Unredlichkeit oder durch ungebührliches Betragen Anlass zu berechtigten Klagen geben, müssen auf Verlangen des Auftraggebers sofort entfernt werden.

Recycling-Baustoffverordnung (Baurestmassenverordnung)

Entsprechend dem Bundes-Abfallwirtschaftsgesetz idjgF sowie die dazu erlassenen Verordnungen, insbesonders die Recycling-Baustoffverordnung und Deponieverordnung sind anfallende Aushub- und Aubbruchmaterialien, sofern bestimmte Mengenschwellen überschritten werden, getrennt zu erfassen und zu lagern, wiederzuverwerten oder zu beseitigen sind.

Die Trennung hat so zu erfolgen, dass eine Verwertung der einzelnen Stoffgruppen möglich ist, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass Baurestmassen schon beim Anfall getrennt werden. Ein entsprechender Baurestmassennachweis mit jeder Rechnung vorzulegen.

Die dadurch zu erwartenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise der entsprechenden Position einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Abrechnung von Bauschutt erfolgt im Leistungsverzeichnis nach Vorlage der tatsächlichen Kosten. Für die Manipulation gibt es einen Aufschlag von 15 %.

Eventuell anfallende Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Analysen des Materials vor Baubeginn werden durch den Auftrageber Netz Burgenland GmbH bezahlt.

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sind Schnitt- und Hackreste, Sägespäne und sonstige Holzabfälle von imprägnierten Masten als gefährlicher Abfall anzusehen. Beim Mastbau sind daher diese Abfälle mit geeigneten Behelfen wie Planen, Plastiksäcken oder Kunststoffbehältern etc. an der Baustelle zu sammeln und nach Abschluss der Arbeiten zur nächstgelegenen Servicezentrum der Burgenland Energie AG unter Verwendung eines Begleitscheines zu bringen bzw. in den von der Netz Burgenland GmbH bereitgestellten Containern (UDB) ordnungsgemäß zu entsorgen.

Verpackungsmaterial und Abfälle anderer Art, soweit diese nicht ohnehin als Retourmaterial zurückgehen, müssen ebenfalls ordnungsgemäß entsorgt werden. Keinesfalls dürfen Abfälle in Mastlöchern, Kabelkünetten oder sonst wo vergraben werden.

19. Geltungsbeginn

Die neu bepreisten Leistungsverzeichnisse gelten ab 2024-04-01. Maßgeblich für die Abrechnung sind die Preisansätze bei Auftragserteilung. Das heißt, alle vor 2024-04-01 erteilten Aufträge sind mit den alten Sätzen abzurechnen.